Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 10

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 1. August 1946 | Nummer 10

Inhalt

Anweisungen der französischen Militärregierung in Baden, Rechts- und Verwaltungsanordnungen sowie Bekanntmachungen des Badischen Justizministeriums in Freiburg i. Br., die die Organisation und den Neuaufbau der Rechtspflege in der französischen Zone Badens betreffen.

Badisches Justizministerium

Nachstehend veröffentlichen wir Anweisungen der französischen Militärregierung in Baden und Anordnungen des Badischen Justizministeriums in Freiburg i. Br., die die Organisation und den Neuaufbau der Rechtspflege in der französischen Zone Badens betreffen.

Freiburg i. Br., den 6. Juli 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Justizministeriums

Dr. Zürcher

I. Organisation der Justiz

1. Errichtung und Organisation des Ministeriums.

Nach Anordnung des obersten Delegierten der französischen Militärregierung in Baden vom 13. 4. 1946 (9313/997/JUS.) ist die am 23. September 1945 errichtete Dienststelle des „Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens" in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. April 1946 umbenannt worden in

„Badisches Justizministerium
— französisches Besatzungsgebiet —"

Das badische Justizministerium hat seinen Sitz in Freiburg i. Br., Holzmarkt 2. Sein Dienstbereich umfaßt das gesamte Gebiet der französischen Zone Badens. Es gliedert sich in folgende Geschäftsabteilungen:

Abteilung I:
Gesamtleitung und politische Angelegenheiten.

Abteilung II:
Organisation der Gerichte und Personalsachen des höheren Dienstes und der Rechtsanwälte.

Abteilung III:
Organisation der Notariate und Grundbuchämter, Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, Notariats- und Grundbuchwesen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Abteilung IV:
Organisation der Staatsanwaltschaften, Strafrecht und Strafverfahren.

Abteilung V:
Personalsachen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, Staatsanwaltschaften und Notariate, Gebäude, Grundstücke und Diensträume sowie sachliche Ausgaben der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate.

Abteilung VI:
Organisation der Vollzugsanstalten, Personalsachen und sonstige Angelegenheiten der Vollzugsanstalten.

Abteilung VII:
Besoldungs-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Beim Ministerium besteht ferner ein Rechnungsamt zur Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten und eine Oberjustizkasse zur Erledigung der Aufgaben nach § 165 JKassO.

2. Errichtung und Organisation des Badischen Oberlandesgerichts in Freiburg i. Br.

Nach Anordnung der Militärregierung — Generaldirektion der Justiz in Baden-Baden —, mitgeteilt durch das am 8. 3. 1946 eingegangene Schreiben der Militärregierung Baden, Direction Régionale de la Justice (345/46 Just/JA), ist am 12. März 1946 in Freiburg i. Br. das Badische Oberlandesgericht errichtet worden.

Es besteht vorläufig aus:

einem Zivilsenat mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,

einem Strafsenat mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,

der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts,

dem Generalstaatsanwalt und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberlandesgericht.

Wegen der Freigabe des Oberlandesgerichts für Rechtsmittel s. Amtsblatt Seite 4.

3. Wiedereröffnung der Amtsgerichte und Landgerichte und der Staatsanwaltschaften.

Nach Anordnung des obersten Delegierten der französischen Militärregierung in Baden vom 17. Oktober 1945 sind die Landgerichte mit Staatsanwaltschaften Freiburg i. Br., Offenburg, der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft beim Konstanz und Waldshut sowie die in diesen Bezirken liegenden Amtsgerichte mit Wirkung vom 20. Oktober 1945 eröffnet worden.

Wegen der Einrichtung einer detachierten Strafkammer und einer detachierten Zivilkammer in Baden-Baden s. Amtsblatt Seite 2.

Wegen der Einrichtung detachierter Staatsanwaltschaften in Lörrach und Baden-Baden siehe Amtsblatt Seite 2.

4. Wiedereröffnung der Grundbuchämter.

Nach Anordnung der Militärregierung Baden — Direction Régionale de la Justice — vom 31. 12. 1945 / 4. 1. 1946 (233/1362/45 Just/JA) ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Grundbuchämter mit Wirkung vom 1. Januar 1946 ab gestattet worden.

5. Wiedereröffnung der Handels-, Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Musterregister.

Rechtsanordnung vom 23. Juli 1946

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

1. Die bei den Amtsgerichten der französischen Zone geführten Handels-, Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Musterregister werden mit Wirkung vom 1. August 1946 wieder eröffnet.

2. Vorschriften über die Eintragung in die zu 1. genannten Register, über die Mitteilung von Eintragungen, über die Erteilung von Auszügen aus den Registern und die Einsicht in die Register, die nach dem 30. 1. 1933 zum Zwecke der Beschränkung der Publizität oder zur ausschließlich kriegsbedingten Vereinfachung getroffen worden sind, sind nicht mehr anzuwenden. Dies trifft insbesondere zu für

   a) die §§ 6 und 13 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1694);

   b) die Verordnung über Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften vom 13. 1. 1940 (RGBl. I S. 196) und die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen;

   c) die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1337) und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen;

   d) § 6 der fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 24. 2. 1943 (RGBl. I S. 117);

   e) die sechste Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 9. 12. 1943 (RGBl. I S. 672);

   f) die Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. 10. 1943 (RGBl. I S. 573);

   g) die §§ 29—31, 50, 51 der zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 229 ff);

   h) die §§ 2, 32 und 33 der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. 1. 1945 (RGBl. I S. 3 ff).

3. Die Registergerichte haben die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß

   a) die Eintragung unter Vorbehalt der Genehmigung der Militärregierung erfolgt und daß die Eintragung demgemäß gelöscht wird und ihre Wirkung verliert, falls die Militärregierung dagegen Einspruch erhebt,

   b) daß jeder, der eine Erklärung in der Absicht abgibt, die Vorschriften und Anordnungen der Militärregierung, vor allem das Gesetz 52 zu umgehen, strafgerichtlich verfolgt wird.

4. Die Registergerichte haben der Militärregierung des Kreises, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, von allen Neueintragungen sowie sonstigen Eintragungen, die rechtsbegründend wirken, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die erforderlichen Angaben über die Person der Beteiligten sowie über den Gegenstand der Eintragung, insbesondere Zeit und Ort des der Eintragung zugrunde liegenden Vorgangs und die der Eintragung zugrunde liegenden Schriftstücke (Antrag, gegebenenfalls sonstige Schriftstücke wie Verträge, Verhandlungsprotokolle) enthalten.

   Mit der Mitteilung ist der Militärregierung eine Erklärung der Beteiligten zu übersenden, daß sie auf die Bedingungen der Eintragung gemäß Ziffer 3 hingewiesen worden sind. Die Erklärung soll unter die Mitteilung gesetzt oder mit ihr fest verbunden werden. Die Eintragung ist von der Abgabe dieser Erklärung abhängig zu machen.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Rechtsanwaltschaft.

a) Wiedererrichtung der Badischen Rechtsanwaltskammer.

Nach Anordnung der Militärregierung — Generaldirektion der Justiz — in Baden-Baden, mitgeteilt durch das Schreiben der Militärregierung — Direction Régionale de la Justice — vom 8. Februar 1946 (3722/32/46 Just./JA), ist die Badische Rechtsanwaltskammer am 25. Februar 1946 in Freiburg i. Br. errichtet worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Freiburg i. Br., Holzmarkt 6.

b) Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 19. Juli 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird bestimmt:

§ 1

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) ist in der Fassung anzuwenden, in der sie am 30. Januar 1933 gegolten hat. Dabei gelten die in den folgenden §§ 2—4 vorgesehenen Abweichungen.

§ 2

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird in direkter und geheimer Wahl in einer allgemeinen Versammlung durch die Anwaltskammer gewählt. Der Vorsitzende dieses Vorstandes wird in gleicher Weise durch den Vorstand gewählt.

§ 3

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde beim 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts eingelegt werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Beschwerdefrist beträgt für den Betroffenen einen Monat, für den Generalstaatsanwalt zwei Monate seit der Zustellung.

§ 4

Am badischen Oberlandesgericht in Freiburg i. Br. wird ein Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte errichtet.

Der Ehrengerichtshof entscheidet über die Berufungen gegen Urteile des Ehrengerichts der Rechtsanwälte.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden sowie aus zwei richterlichen Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer.

Der Oberlandesgerichtspräsident beruft die Mitglieder des Oberlandesgerichts sowie deren Vertreter für die Dauer eines Jahres. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und ihre Vertreter werden durch die Rechtsanwaltskammer zu Beginn jeden Jahres jeweils für ein Jahr gewählt.

Für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten gilt Artikel 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 5

Diese Rechtsanordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet — in Kraft.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —

Dr. Zürcher

c) Gebühren u. Auslagen der Pflichtverteidiger.

Anordnung über die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger vor den Militärgerichten vom 17. Juli 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird bestimmt:

1. Ein Rechtsanwalt, der von Amts wegen zum Verteidiger im Verfahren vor einem Militärgericht bestellt ist, erhält auf Antrag aus der Staatskasse die Gebühren und Auslagen, die einem bestellten Verteidiger im Verfahren vor deutschen Gerichten zustehen (§§ 63 ff. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Verordnung vom 21. 4. 1944, RGBl. I S. 104). Dabei entspricht das Generalgericht dem Oberlandesgericht, das mittlere Gericht der Strafkammer und das untere Gericht dem Amtsrichter.

2. Über den Antrag entscheidet das für den beruflichen Wohnsitz des Rechtsanwalts zuständige Landgericht. Dem Antrag sind anzuschließen:
   a) eine Bescheinigung des Militärgerichts oder der Anwaltskammer über die Bestellung zum Verteidiger,
   b) eine pflichtgemäße Versicherung des Rechtsanwalts über die Dauer der Verteidigung und die Verfahrensabschnitte, in denen er tätig war,
   c) eine beglaubigte Abschrift des Urteils,
   d) eine Berechnung der Gebühren und Auslagen,
   e) eine Erklärung über die Vermögensverhältnisse des Angeklagten unter Angabe seiner genauen Anschrift.

3. Das Landgericht entscheidet in entsprechender Anwendung der AV. d. RJM. vom 24. 6. 1944 (Deutsche Justiz S. 202). Das Landgericht holt die Entscheidung des Justizministeriums ein, wenn eine Pauschvergütung nach § 66 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beantragt wird.

4. Der Staatskasse steht gegen den Verurteilten der Rückgriff zu. Die zur Auszahlung angewiesenen Gebühren und Auslagen sind deshalb vom Kostenbeamten des Landgerichts nach den Bestimmungen der Kostenverfügung der Gerichtskasse zur Sollstellung zu überweisen und von dieser nach den Vorschriften der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Justizkassenordnung anzufordern und einzuziehen.

5. Diese Anordnung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden in Kraft. Sie ist in allen Fällen anzuwenden, in denen beim Inkrafttreten die Tätigkeit des Rechtsanwalts noch nicht abgeschlossen ist.

7. Einteilung der Gerichtsbezirke in der französischen Zone Badens.

Siehe Amtsblatt Nr. 1 Seite 2.

8. Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 9. Juli 1946

Mit Ermächtigung der Militärregierung wird zur Durchführung des Gesetzes Nr. 4 des Kontrollrats über die Neugestaltung des deutschen Gerichtswesens vom 30. Oktober 1945 (Journal Officiel Nr. 11 vom 9. Januar 1946) bestimmt *:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für den Aufbau und die Zuständigkeit der Gerichte, ihre Besetzung sowie die Geschäftsverteilung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) unter Berücksichtigung der bis zum 30. Januar 1933 erfolgten Änderungen.

Für das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die am 7. Mai 1945 in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen maßgebend, soweit sie nicht durch die veränderten Verhältnisse gegenstandslos geworden oder im folgenden geändert sind.

§ 2

Das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht ist in Übereinstimmung mit den Zielen und Bestimmungen der Gesetze und Weisungen der Militärregierung, insbesondere des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung Deutschland und der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom 20. Oktober 1945, anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Gerichtsverfassung

§ 3

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beträgt 2000 RM. Ist die Klage beim Landgericht vor dem 30. Oktober 1945 zur Terminbestimmung eingegangen, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 4

In Strafsachen ist der Amtsrichter für Übertretungen, Vergehen und Verbrechen nur im Rahmen der §§ 25, 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig.

§ 5

Die Strafkammer des Landgerichts ist — bis zur Wiedereinrichtung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte — für alle Vergehen und Verbrechen sowie Maßregeln der Sicherung und Besserung zuständig, über die nicht der Amtsrichter allein entscheidet.

§ 6

In Jugendsachen entscheiden der Amtsrichter als Jugendrichter und die Strafkammer als Jugendkammer. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Jugendgerichtsgesetz.

§ 7

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden das Landgericht über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtsgerichts, das Oberlandesgericht gegen Entscheidungen des Landgerichts.

In Pachtschutz- und Landbewirtschaftungssachen entscheidet über die Beschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts das Oberlandesgericht.

§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung und die diesen Bestimmungen entsprechenden Vorschriften sowie die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 251) und vom 11. Juli 1938 (RGBl. I S. 903) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Die Strafkammer des Landgerichts entscheidet über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Strafurteile des Amtsrichters und über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über die Rechtsmittel

a) der Revision gegen die Strafurteile des Amtsrichters und der Strafkammer,

b) der Beschwerde, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist.

§ 9

Der Amtsrichter entscheidet allein.

Die Zivil- und Strafkammern der Landgerichte sowie die Zivil- und Strafsenate der Oberlandes-

* Diese Rechtsanordnung wird mit gleichem Wortlaut in sämtlichen Ländern der französischen Zone erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern.

§ 10

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

Dritter Abschnitt

Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 11

Die Amtsgerichte können in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihr Verfahren nicht nach freiem Ermessen bestimmen. § 20 der Entlastungsverordnung bleibt unberührt.

§ 12

Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile des Amtsgerichts und des Landgerichts findet die Berufung statt.

Die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche beträgt hinsichtlich der amtsgerichtlichen Urteile 100 RM, hinsichtlich der landgerichtlichen Urteile 500 RM.

Das Berufungsurteil ist nicht anfechtbar.

§ 13

Die §§ 518, 519 der Zivilprozeßordnung sind in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) anzuwenden.

Nach Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung können die Berufungsanträge unbeschadet der Vorschrift des § 532 der Zivilprozeßordnung nicht erweitert werden.

§ 14

Die Vorschriften des § 99 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung sind wieder anzuwenden.

Die Beschwerde ist gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 RM übersteigt.

§ 15

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens und der Zwangsvollstreckung (Schutzverordnung) vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) bleibt — mit Ausnahme des Art. 4 über die Rechtsverfolgung durch ausländische oder im Ausland ansässige Parteien — bis auf weiteres anwendbar.

Vierter Abschnitt

Strafverfahren

§ 16

Die durch § 21 der Verordnung vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) aufgehobenen §§ 5a, 141, 142, 144 Abs. 1, §§ 212, 270 Abs. 1 Satz 2, §§ 281, 407 Abs. 4, § 422 Abs. 2 der Strafprozeßordnung sowie die durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) aufgehobenen oder abgeänderten §§ 172 bis 177, 239, 241, 395 Absatz 2 und § 472 der Strafprozeßordnung sind wieder in der früheren Fassung anzuwenden.

§ 140 der Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 140

Die Verteidigung ist notwendig,

1. wenn eine Tat in Frage kommt, die mit dem Tod oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. wenn ein Meineid (§§ 154, 155, 157, 158 des StGB.), ein Verbrechen wider das Leben (§§ 212, 213, 217 des StGB.), ein Verbrechen mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3, §§ 226, 239 Abs. 3, § 321 Abs. 2 des StGB.), oder eine schwere Brandstiftung (§ 306 StGB.) in Frage kommt,
3. wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Staatsanwalt oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt,
4. wenn die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Frage kommt,
5. wenn der Beschuldigte taub oder stumm ist,
6. wenn sich der Beschuldigte länger als drei Monate in Untersuchungshaft befindet.

Ist die Verteidigung notwendig, so ist dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder, wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, bei der Anordnung der Hauptverhandlung. Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 3 ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gem. § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist."

§ 17

Einen Haftbefehl kann vor rechtskräftiger Verurteilung des Beschuldigten nur der Richter erlassen.

§ 112 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, oder daß er die Freiheit zu neuen strafbaren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Handlungen mißbrauchen werde. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen."

§ 115a der Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

Das Gericht muß in Zwischenräumen von zwei Monaten von Amts wegen nachprüfen, ob die Fortdauer der Haft gerechtfertigt ist."

Mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nach § 114d und ein Haftprüfungsverfahren nach den §§ 115a bis 115d der Strafprozeßordnung in der — durch Art. V des Gesetzes vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) aufgehobenen — Fassung des Gesetzes zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 17. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529) finden nicht statt.

§ 18

Die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist nach den Vorschriften der §§ 38, 195 Abs. 1, §§ 220, 222 und 386 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 wieder zulässig.

§ 19

Bei Vergehen bedarf die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (§ 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) wieder der Zustimmung des Amtsrichters.

§ 20

§ 245 der Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 245

Die Beweisaufnahme hat sich auf sämtliche vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Ladung oder Herbeischaffung zum Zwecke der Prozeßverschleppung erfolgt ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten abgesehen werden.

Ein Beweisantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist, wenn wegen Offenkundigkeit eine Beweiserhebung überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

In Verhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht in der Berufungsinstanz, die eine Übertretung betreffen oder auf erhobene Privatklage erfolgen, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll oder wenn die Vornahme einer Beweiserhebung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht."

§ 21

Ein Urteil des Amtsrichters kann nur mit der Revision angefochten werden, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

Im übrigen findet gegen die Urteile des Amtsrichters die Berufung statt.

Ein Urteil des Amtsrichters, gegen das die Berufung zulässig ist, kann nach Maßgabe des § 335 der Strafprozeßordnung statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.

§ 22

Gegen die Urteile der Strafkammer findet die Revision statt.

Wer Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters eingelegt hat, darf nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen.

Artikel 2 § 1 des Kapitels 1 im ersten Teil der Verordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) über die Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen findet keine Anwendung.

§ 23

Die Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung und Revision bedürfen keiner besonderen Zulassung.

§ 24

Durch Strafbefehl (§ 407 der Strafprozeßordnung) kann Freiheitsstrafe nur bis zu drei Monaten verhängt werden.

Fünfter Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 25

Gegen die nach dem 30. Oktober 1945 ergangenen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte finden Berufung, Revision und Beschwerde nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 und dieser Anordnung statt. Ist in der Zeit nach dem 30. Oktober 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen worden, so steht die Verwerfung einer erneuten Rechtsmitteleinlegung nach den nunmehr geltenden Vorschriften nicht entgegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Urteile aus der Zeit vor dem 9. Januar 1946, durch die auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt worden ist.

Gegen die vor dem 30. Oktober 1945 verkündeten erstinstanzlichen Urteile der Amts- und Landgerichte in Zivilsachen, bei denen die Frist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zur Einlegung der zugelassenen Revision am 30. Oktober 1945 noch nicht abgelaufen und die Revision noch nicht eingelegt war, ist die Berufung zulässig.

Vorbehaltlich der Vorschrift des § 26 ist das Rechtsmittel binnen einem Monat nach der Verkündung dieser Rechtsanordnung einzulegen.

§ 26

Die Berufungsfrist gegen landgerichtliche Zivilurteile beginnt für die nach dem 30. Oktober 1945 ergangenen erstinstanzlichen Zivilurteile der Landgerichte frühestens mit der Errichtung des für das Landgericht zuständigen Oberlandesgerichts und seiner Freigabe für Rechtsmittel.

§ 27

Wenn das Berufungsgericht gem. § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 2 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) in einer vor dem 30. Oktober 1945 ergangenen Entscheidung die Berufung für erledigt erklärt und die Revision zugelassen hat, ist das Berufungsverfahren fortzusetzen, sofern die Revisionsfrist am 30. Oktober 1945 noch nicht abgelaufen und Revision noch nicht eingelegt war.

§ 28

War die Zivil- oder Strafkammer des Landgerichts in der Zeit vor dem 1. Juli 1946 nicht mit drei Richtern besetzt, so kann die Anfechtung einer Entscheidung oder die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht darauf gestützt werden, daß die Gerichte bei der Entscheidung und dem vorangegangenen Verfahren noch nach den bisher geltenden Vorschriften besetzt gewesen sind.

§ 29

Die beim Reichsgericht am 30. Oktober 1945 noch nicht erledigten Revisionsverfahren in Zivil- und Strafsachen gehen an das zuständige Oberlandesgericht über. Die Verfahren sind nach den Vorschriften über die Revision weiterzuführen.

Über die Revision entscheidet ein Großer Senat des Oberlandesgerichts, der aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts besteht. Die Mitglieder werden vom Präsidium des Oberlandesgerichts für die Dauer von einem Geschäftsjahr bestimmt.

§ 30

Ist das Oberlandesgericht Beschwerdegericht, so muß, so lange das zuständige Oberlandesgericht noch nicht errichtet und für Rechtsmittel freigegeben ist, die Beschwerde bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (im Falle des § 80 der Grundbuchordnung beim Grundbuchamt), eingelegt werden.

§ 31

Soweit in Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz, der Volksgerichtshof, das Oberlandesgericht in erster Instanz, ein Wehrmachtsgericht, ein SS- und Polizeigericht oder ein Gericht, an dessen Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, entschieden hat, eine neue gerichtliche Entscheidung notwendig wird, ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Eine Zuständigkeit ist auch bei dem Landgericht begründet, in dessen Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Antragstellung auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

War das Verfahren bei einem Sondergericht anhängig, so ist in erster Linie die Strafkammer des Landgerichts am Sitz des früheren Sondergerichts zuständig. Dies gilt nicht, wenn dieses Landgericht außerhalb der Besatzungszone liegt, innerhalb derer der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat; in diesem Falle bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften des Abs. 1.

§ 32

In Strafsachen werden anhängige Nichtigkeitsbeschwerden oder außerordentliche Einsprüche durch das Oberlandesgericht für erledigt erklärt, soweit sie zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt sind. Die Kosten trägt die Staatskasse.

Soweit diese Rechtsbehelfe zu Gunsten des Angeklagten eingelegt sind, geht die Zuständigkeit der Entscheidung auf das Oberlandesgericht über. § 29 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 33

Diese Anordnung tritt an die Stelle der „Instruktionen an die deutschen Gerichte über die Anwendung und die Ausführung des Gesetzes Nr. 4 des Kontrollrats."

§ 34

Folgende verfahrensrechtliche Vorschriften auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben:

1. Der zweite Abschnitt (§§ 5 bis 12) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege — Erste Vereinfachungsverordnung — vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658);
2. Die §§ 5 bis 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. 10. 1939 (RGBl. I S. 1994);
3. Die §§ 1, 2 der VO. zur Änderung der Vereinfachungsverordnung — Zweite Vereinfachungsverordnung — vom 18. 9. 1940 (RGBl. I S. 1253);
4. die §§ 2 bis 6, 8 der VO. zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dritte Vereinfachungsverordnung — vom 16. 5. 1942 (RGBl. I S. 333);

5. § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6, 7 Abs. 1 und 4 der VO. zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege — Vierte Vereinfachungsverordnung — vom 12. 1. 1943 (RGBl. I S. 7);

6. die Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege — Kriegsmaßnahmenverordnung — vom 12.5.1943 (RGBl. I S. 290);

7. Die VO. über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Kriegsbeschwerdeverordnung — vom 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 290);

8. die §§ 5, 6, 8, 10 bis 14 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 292);

9. die §§ 1 bis 13, 15, 17 bis 19, 24 bis 30, 35, 44 bis 46, 52, 53, 55, 57, 60 bis 63 der VO. über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges — Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung — vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 229);

10. die §§ 7, 8 der VO. über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. 10. 1944 (RGBl. I S. 245).

§ 35

Folgende Vorschriften auf dem Gebiet des Strafverfahrens werden aufgehoben:

1. Der dritte Abschnitt (§§ 13 bis 22) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658);

2. die Artikel 3 bis 6, 7 § 1, Artikel 8 § 1 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege (Zweite Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege) vom 13.8.1942 (RGBl. I S. 508);

3. die Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege vom 29.5.1943 (RGBl. I S. 346);

4. die Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege) vom 13. 12. 1944 (RGBl. I S. 339).

§ 36

Diese Anordnung tritt am 1. August 1946 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

9. Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen.

Verwaltungsanordnung vom 30. April 1946.

Mit Ermächtigung der Militärregierung wird angeordnet:

Soweit in Justizverwaltungssachen nach den bisher maßgebenden Vorschriften der Reichsminister der Justiz, der Oberlandesgerichtspräsident oder der Generalstaatsanwalt zuständig waren, sind die Zuständigkeiten auf das Badische Justizministerium übergegangen.

10. Beschränkung der Zuständigkeit der deutschen Justizbehörden (Evokation).

Richtlinien der französischen Militärregierung.

Nach Artikel VI Ziffer 10 des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung Deutschland über die deutschen Gerichte sind diese für bestimmte Geschäfte nicht zuständig, sofern nicht die Militärregierung im einzelnen Falle Abweichendes bestimmt. Nach Artikel VII Ziffer 12 d des genannten Gesetzes ist die Militärregierung befugt, auch soweit die deutschen Justizbehörden an sich zuständig sind, Verfahren an die Gerichte der Militärregierung zu übertragen. Zur Regelung dieses Verfahrens hat die französische Militärregierung in ihrer Anordnung vom 16. 5./3. 6. 1946 (1149/46/Just./JA.) Richtlinien erlassen.

Das Badische Justizministerium hat diese durch Runderlaß vom 5. Juni 1946 — 312/410 — den Justizbehörden und der Badischen Anwaltskammer bekanntgegeben.

11. Zuständigkeit der deutschen Justizbehörden.

Anweisung der Militärregierung Baden vom 18. Juni 1946.

Durch Entschließung der Militärregierung der französischen Besatzungszone — Generaldirektion der Justiz — in Baden-Baden vom 18. 6. 1946 wurden die deutschen Gerichte für zuständig erklärt, folgende nach der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung Deutschland über Verbrechen und andere strafbare Handlungen (Gazette Officielle Nr. 1 Seite 19) strafbaren Handlungen abzuurteilen:

1. Unerlaubter Aufenthalt im Freien während der Sperrstunden nach Artikel II Ziffer 22,

2. Unbefugter Nichtbesitz einer gültigen Ausweiskarte nach Artikel II Ziffer 23,

3. Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen der Militärregierung auf dem Gebiete der Preise und des Transports bewirtschafteter Waren und Weigerung, eine gesetzlich geforderte Arbeit oder Leistung auszuführen, jeweils nach Artikel II Ziffer 21 der genannten Verordnung.

Die Zuständigkeit bleibt aber auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Tatbestandsauf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nahme durch die deutsche Polizei (Gendarmerie) erfolgt oder die von der Militärregierung an die deutschen Strafverfolgungsbehörden abgegeben werden; erfolgen die Ermittlungen durch die französische Polizei (Gendarmerie), so kann der französische Anklagevertreter die Sache vor das untere Militärgericht bringen.

12. Zuständigkeit für Klagen gegen den Fiskus und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Verwaltungsanordnung vom 5. März 1946.

Prozesse gegen den Reichs- oder Landesfiskus sowie gegen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (wie z. B. die Deutsche Reichsbahn) sind, soweit es sich um Geldansprüche handelt, nach dem Gesetz der Militärregierung Deutschland Nr. 2, Artikel VI Ziffer 10g verboten. Prozesse dieser Art können somit — mit Ausnahme derjenigen, bei denen sich der Klageanspruch ausschließlich auf den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung stützt und zu deren Durchführung daher die deutschen Gerichte auch ohne Sondergenehmigung der Militärregierung befugt sind — nur mit Genehmigung der Militärregierung durchgeführt werden. Nach einer Anweisung der französischen Militärregierung — Direction Génerale de la Justice — in Freiburg i. Br. vom 13. Februar 1946 (Ref. JUST/JA/MG/GP) soll die genehmigende Stelle der Militärregierung in der Lage sein, vor Entscheidung über die Genehmigung zu prüfen:

1. ob der vom Kläger für die Klage vorgetragene Rechtstitel zur Begründung des Anspruchs ausreichend erscheint,
2. welche Folgen und Auswirkungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht die eingeklagte Forderung gegen das Reich oder eine andere deutsche Körperschaft des Öffentlichen Rechts haben kann. Dabei ist nicht nur die Auswirkung bei größeren Beträgen, sondern auch bei kleineren Forderungsbeträgen zu berücksichtigen, wenn mit einer Häufung solcher Forderungsklagen zu rechnen sein wird.

   Die Gerichte werden demgemäß auf einkommende Klagen der in Betracht kommenden Art keine Termine ansetzen, sondern unter Beilegung von 2 Abschriften der Klage durch unsere Vermittlung die Entscheidung der Direction Régionale du Contrôle de la Justice du Pays de Bade in Freiburg i. Br. über die Zulässigkeit der Klage einholen.

13. Zuständigkeit für Aburteilung der Kriegsverbrechen im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.

Anweisung der Militärregierung Baden vom 2. Mai 1946.

Nach der Anweisung der Militärregierung Baden — Generaldirektion der Justiz in Baden-Baden — vom 2. 5. 1946 (3070 Just/JA/CB/GP) sind die deutschen Gerichte für die Verhandlung und Aburteilung der im Kontrollratsgesetz Nr. 10 aufgeführten Verbrechen zuständig, sofern sich die Straftat gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose gerichtet hat.

14. Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen.

Rechtsanordnung vom 23. November 1945.

Durch § 14 der Verordnung vom 31. 5. 1934 zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen (RGBl. S. 472) ist in den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 FGG. das Amtsgericht Berlin für zuständig erklärt. In der gleichen Verordnung sind für gewisse Entscheidungen der Landgerichtspräsident in Berlin und der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin für zuständig erklärt.

Da unter den heutigen Verhältnissen diese Dienststellen eine Entscheidung über Angelegenheiten aus der besetzten französischen Zone Badens zu treffen nicht in der Lage sind, wird mit Ermächtigung der Militärregierung für die Justizbehörden der französisch besetzten Zone Badens angeordnet:

1. In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 FGG., in denen nach § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. 5. 1934 (RGBl. S. 472) das Amtsgericht Berlin für zuständig erklärt ist, wird das Amtsgericht bzw. Nachlaßgericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.
2. In den Fällen, in welchen durch die Verordnung vom 31. 5. 1934 eine Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten in Berlin oder des Standesamts I in Berlin bestimmt ist, wird die für die Entscheidung zuständige Stelle durch den Chef der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens (jetzt durch das Badische Justizministerium) bestimmt.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher.

15. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Rechtsanordnung vom 3. Juni 1946.

Mit Ermächtigung der Militärregierung wird im Einvernehmen mit dem Badischen Arbeitsministerium — französisches Besatzungsgebiet — angeordnet:

1. Bis zur Errichtung der Arbeitsgerichte auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 — Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz — vom 30. März 1946, veröffentlicht im Journal Officiel Nr. 20 vom 6. April 1946, bleiben die Amtsgerichte und im Berufungsverfahren die Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerichte zur Verhandlung und Entscheidung über Streitigkeiten in Arbeitssachen im Sinne des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes zuständig.

2. Der Zeitpunkt der Errichtung der Arbeitsgerichte in Baden — französisches Besatzungsgebiet — und der Abgabe der anhängigen Verfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an die alsdann ausschließlich zuständigen neuen Arbeitsgerichte wird besonders bekanntgegeben.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher.

16. Zulässigkeit von Privatklagen.

Anweisung
der Militärregierung vom 14. Juni 1946.

Nach Anordnung der Direction Régionale du Contrôle de la Justice du Pays de Bade in Freiburg i. Br. vom 14. 6. 1946 (1232/46/Just/JA.) sind die letzten Beschränkungen der Zulässigkeit von Privatklagen aufgehoben, so daß nunmehr wieder alle Privatklagen ganz allgemein, also ohne Rücksicht auf die Tatzeit, zugelassen sind.

II. Materielles Recht

1. Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten.

Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 19. Juli 1946.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2004) wird mit Ermächtigung der Militärregierung bestimmt *:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2004) erhält folgende Fassung:

„Wird ein Anspruch auf eine Geldleistung oder aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, der aus einem vor dem 9. Mai 1945 begründeten Rechtsverhältnisse entstanden ist, in einem Rechtsstreit geltend gemacht, so kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine Zahlungsfrist bis zur Dauer von 6 Monaten bewilligen. Die Bewilligung kann wiederholt werden. Das Gericht kann, wenn es angemessen erscheint, auf Antrag die Aussetzung des Verfahrens für den gleichen Zeitraum anordnen."

Artikel 2

§ 3 der Verordnung erhält folgenden Absatz 2:
„Im Falle der Gewährung einer Zahlungsfrist kann das Gericht, auch soweit der Anspruch streitig war, dem obsiegenden Kläger die Kosten des Rechtsstreits zum Teil auferlegen, wenn ihm nach den Umständen des Falles zuzumuten war, mit der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Klärung der allgemeinen Entwicklung zu warten."

Artikel 3

Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Grund eines Versicherungsvertrags, der vor dem 9. Mai 1945 abgeschlossen worden ist, gilt § 1 der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2004) mit der Maßgabe, daß derartige Verfahren von Amts wegen unbefristet auszusetzen sind.

Artikel 4

Diese Rechtsordnung tritt 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Badischen Landesverwaltung — franz. Besatzungsgebiet — in Kraft.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

2. Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Familien- und Vormundschaftsrechts.

Verwaltungsanordnung vom 15. März 1946.

In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, inwieweit die Vorschriften der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 229 ff.) auf dem Gebiet des Familien- und Vormundschaftsrechts (§§ 36 ff.) noch in Geltung sind. Diese Vorschriften sind in der Zusammenstellung der Rundverfügung über die nach dem Gesetz des Kontrollrats Nr. 4 nicht mehr anwendbaren Kriegsvorschriften vom 2. 3. 1946 — 310 — nicht aufgeführt, weil sie nicht zum Verfahrensrecht gehören. Sie stehen aber insofern mit dem Verfahrensrecht in Zusammenhang, als sie Vorschriften des Bürgerlichen Rechts ändern, die die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts betreffen (§§ 37, 38, 40—42). Der Zweck dieser Vorschriften ist ebenfalls die der ungünstigen Kriegslage entsprechende rücksichtslose Einschränkung der gerichtlichen Tätigkeit. Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß diese Vorschriften ebenso wie die verfahrensrechtlichen Kriegseinschränkungen mit der Wiederaufnahme einer geordneten Rechtspflege nach Beendigung des Krieges ihre Bedeutung verloren haben. Sie werden daher nicht mehr anzuwenden sein. Die Vorschrift des § 42 bleibt insofern von Bedeutung, als sie eine zeitlich beschränkte Übergangsregelung enthielt. Für die Regelung des § 39, der die Grenze für die Ablehnung der Vormundschaft vom 60. auf das 65. Lebensjahr heraufsetzt, besteht ebenfalls nach

* Diese Rechtsanordnung wird auch in den übrigen Ländern der französischen Zone in Kraft gesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beendigung des Krieges kein Bedürfnis mehr. Die Vorschrift, die ebenso wie die anderen bereits erörterten Vorschriften von einer förmlichen Änderung des BGB. absieht, dürfte daher ebenfalls als zeitbedingte Regelung weggefallen sein.

3. Überwachung der Grundstücksveränderungen.

Verwaltungsanordnung vom 18. Juli 1946.

Auf Anordnung der Militärregierung treten mit sofortiger Wirkung für das durch Verfügung vom 15. Dezember 1945 Nr. 11852 C. d. B. eingeführte Genehmigungsverfahren der Güterkontrolle — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 19. 12. 1945 — die folgenden Erleichterungen ein:

1. Überschreibungen von Grundstücken und Rechten an Grundstücken im Grundbuch sind, wenn die Veränderung infolge von Tod des bisherigen Berechtigten eintritt, von der vorausgehenden Genehmigungspflicht befreit. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen die Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Grundbuchberichtigung auf die Erben oder auf die Erbengemeinschaft überschrieben werden, als auch für die Fälle der Zuteilung an einzelne Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte im Wege eines Teilungsvertrags. Es unterliegen also grundsätzlich Verträge über Teilung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, die sich noch in einer durch den Tod eines Erblassers entstandenen Gemeinschaft, gleichgültig, ob in ungeteilter Gemeinschaft oder Bruchteilsgemeinschaft befinden, und ohne Rücksicht auf die Dauer der bestehenden Gemeinschaft oder den Wert des Nachlasses, nicht mehr der Genehmigungspflicht.

   Im Falle einer dem Tode des Erblassers vorausgegangenen vollständigen oder teilweisen Beschlagnahme des Vermögens nach Gesetz Nr. 52 können die Rechte der Erben, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten, nur insoweit geltend gemacht werden, als die Beschlagnahme dies nicht ausschließt.

2. War das Vermögen des Verstorbenen ganz oder in einzelnen Teilen beschlagnahmt, so bedarf der Teilungsvertrag oder die Überschreibung im Wege der Grundbuchberichtigung zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Güterkontrolle nach dem bisher geltenden Verfahren. Die Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten können aber vor der Beurkundung des Vertrages oder des Berichtigungsantrags oder mit einem in die Urkunde aufzunehmenden Gesuch bei der Militärregierung um die Aufhebung der Beschlagnahme nachsuchen, um das Recht der freien Verfügung über das Vermögen zurückzuerhalten.

   Diese Gesuche werden durch die Kreisdelegierten bearbeitet und der Délégation Supérieure, Contrôle des Biens, in Freiburg, zur Entscheidung vorgelegt. Bei der Abfassung dieser Gesuche haben die Notariate die Erben zu unterstützen.

   Bei Einreichung solcher Gesuche ist zu prüfen, ob und inwieweit die Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten unter Gesetz Nr. 52 fallen und ob die etwaigen letztwilligen Verfügungen des Erblassers (Einsetzung eines Universalerben oder einzelner Erben) oder die Teilung unter Erben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten, die Aussetzung von Vermächtnissen und Beschränkungen auf den Pflichtteil nicht darauf abzielen, das Vermögen der Anwendung des Gesetzes Nr. 52 zu entziehen. Eine ausdrückliche Versicherung der Beteiligten, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist gegebenenfalls in das Gesuch aufzunehmen.

3. Die Übertragung von Grundstücken und die Bestellung von Rechten an Grundstücken sind künftig nicht mehr genehmigungspflichtig, wenn der Wert der Grundstücke oder der Rechte den Betrag von 1000 RM nicht überschreitet. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung, Veränderung oder Löschung von Rechten an Grundstücken zum Gegenstand haben. Unterliegen diese Grundstücke oder Grundstücksrechte der Beschlagnahme nach Gesetz Nr. 52, so gilt Ziffer 2 entsprechend.

4. Der für die Befreiung maßgebende Wert berechnet sich bei entgeltlichen Geschäften nach dem vereinbarten Geldbetrag zuzüglich des Wertes etwaiger mitübernommener Belastungen des Grundstücks, soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Erwerber zur Last fallen, wie z. B. Grunderwerbssteuer, Beurkundungs- und Eintragungskosten.

   Zur Feststellung des Wertes der Belastungen kann von den Beteiligten eine Schätzung verlangt werden.

   Bei unentgeltlichem Erwerb unter Lebenden ist der reine Kaufwert, den die Grundstücke in unbelastetem Zustande haben, zu Grunde zu legen.

5. Es ist unzulässig, die Höchstgrenze dadurch zu umgehen, daß die Geschäfte in mehrere selbständige Beurkundungen, von denen jede den Höchstbetrag von 1000 RM. nicht übersteigt, zerlegt werden.

6. Notare und Grundbuchbeamte sind dafür verantwortlich, daß keine Überschreibungen beurkundet oder im Grundbuch vollzogen werden, welche gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen.

4. Verfahren in Pachtschutz- und Landbewirtschaftungssachen.

Verwaltungsanordnung vom 15. März 1946.

Die Anwendung der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065 ff.) und der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung i. d. F. der Verordnung v. 20. Januar 1943 (RGBl. I

S. 29 ff.) hat in der Praxis der Gerichte zu Zweifeln Anlaß gegeben. Im Einvernehmen mit dem Badischen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung bemerken wir hierzu folgendes:

Die geltende Pachtschutz- und Landbewirtschaftungsgesetzgebung knüpft an gesetzgeberische Maßnahmen aus der Zeit vor 1933 an (VO. über Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. 2. 1919 — RGBl. I S. 179 — und Pachtschutzordnung vom 23. 7. 1923 — RGBl. I S. 152). Danach dürfte nicht anzunehmen sein, daß das heutige Recht in seinen Grundzügen als ausgesprochen nationalsozialistisches Recht nach Artikel III des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung nicht mehr angewandt werden kann. Es ist vielmehr grundsätzlich von der Weitergeltung der beiden Verordnungen auszugehen. Soweit sie die Mitwirkung von Organen des Reichsnährstandes vorsehen, tritt an Stelle des Kreisbauernführers das Landwirtschaftsamt und an Stelle des Landesbauernführers das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung. Da die Zuziehung der vor dem Zusammenbruch bestellten Beisitzer nicht in Frage kommen kann, werden die Gerichte auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. 10. 1942 (RGBl. I S. 583) sowie des Art. II der VO. vom 20. 1. 1943 (RGBl. I S. 29 ff.) grundsätzlich bis auf weiteres ohne Beisitzer zu entscheiden haben. Die Ernährungsämter und das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung werden demgemäß von Anträgen auf Zuziehung von Beisitzern Abstand nehmen.

Daß die Vorschrift des § 7 der VO. vom 11. 10. 1944 (RGBl. I S. 243) über den Wegfall von Rechtsmitteln in Pacht- und Landwirtschaftssachen auf Grund der Instruktionen der Militärregierung zum Gesetz Nr. 4 des Kontrollrats nicht mehr anwendbar ist, haben wir bereits in der Rundverfügung vom 2. März 1946 — 310 — zum Ausdruck gebracht. Es kann daher in Zukunft wieder in Pacht- und Landbewirtschaftungssachen die Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden.

5. Bekanntmachung

Es ist vielfach nicht bekannt, daß ein ohne den Willen des Erblassers vernichtetes Testament nach den gesetzlichen Bestimmungen dadurch seine Wirksamkeit nicht verliert. Für den Vollzug eines derartigen, vielfach auch nicht in Abschrift mehr vorhandenen Testaments ergeben sich aber erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten, die zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen können.

Wer daher erfährt oder vermutet, daß sein Testament (etwa durch Fliegerangriff oder durch sonstige Kriegseinwirkung) vernichtet oder unauffindbar geworden ist, errichtet zweckmäßigerweise ein neues Testament, gleichgültig, ob er das vernichtete oder abhanden gekommene Testament aufrechterhalten oder widerrufen will.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

III. Beamte und Angestellte

Ausbildung der Referendare, Anwärter für den gehobenen und mittleren Justizdienst sowie der Gerichtsvollzieheranwärter

1. Rechtsanordnung vom 23. Januar 1946, betr. Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare.

Bis zur Neufassung der Justizausbildungsverordnung wird noch einige Zeit vergehen. Inzwischen wird über den Gang des Vorbereitungsdienstes in Baden mit Genehmigung der Militärregierung angeordnet:

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird auf 3 Jahre 6 Monate festgesetzt. Kriegsteilnehmern, die mehr als zwei Jahre durch Militärdienst und diesem gleichzusetzende Dienstleistungen verloren haben, kann der Vorbereitungsdienst bis zu 2 Jahren 6 Monaten gekürzt werden. Über Art und Maß der Kürzung entscheidet von Fall zu Fall der Chef der Justiz in der französisch besetzten Zone Badens (jetzt das Badische Justizministerium) nach Anhörung des Leiters der Referendarausbildung und -erziehung desselben Gebietes.

Die Verwaltungsstation wird wieder eingeführt, da im Rechtsstaat eine gemeinsame Ausbildung der für Justiz und Verwaltung verfügbaren Referendare unerläßlich ist. Dem an der Universität vornehmlich zivilistisch geschulten Referendar soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich mit allen Sparten des staatlichen Lebens, die ihm künftig offen stehen, vertraut zu machen. Zugleich soll damit einer weiteren Entfremdung zwischen Justiz und Verwaltung vorgebeugt werden.

Demgemäß ist für den Vorbereitungsdienst aller Referendare folgender Ausbildungsgang vorgesehen:

1. Sechs Monate kleines Amtsgericht (Amtsgericht mit 1—2 Richtern)
2. Vier Monate Staatsanwaltschaft
3. Fünf Monate Landgericht—Zivilkammer (bzw. drei Monate Landgericht—Zivilkammer und zwei Monate Oberlandesgericht)
4. Zwölf Monate Verwaltung
5. Fünf Monate Grundbuchamt und Notariat
6. Vier Monate Rechtsanwaltschaft
7. Zwei Monate Schöffengericht oder Strafkammer
8. Vier Monate großes Amtsgericht (Amtsgericht mit mindestens 3 Richtern).

Mit Ausnahme des ersten Ausbildungsabschnittes, der immer das kleine Amtsgericht sein muß, ist die obige Reihenfolge bei gewichtigen Gründen abänderlich; jedoch soll die Verwaltungsstation erst nach Durchlaufen von drei anderen Abschnitten mit einer Ausbildungsdauer von insgesamt mindestens fünfzehn Monaten angetreten werden. Über Abänderungen entscheidet der Chef der Justizverwaltung (jetzt das Badische Justiz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ministerium) im Benehmen mit dem Leiter der Referendarausbildung in Baden.

Die Reihenfolge des Vorbereitungsdienstes von Referendaren, die schon einen Teil der Vorbereitungszeit nach der bisherigen Ausbildungsverordnung hinter sich haben, wird durch dieselbe Instanz von Fall zu Fall bestimmt.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

2. Rechtsanordnung vom 13. Dezember 1945 betr. Rechtspflegeranwärter und Justizschüler.

Rechtspflegeranwärter haben den Vorbereitungsdienst — und zwar zunächst bei ihrer Stammbehörde — fortzusetzen, sobald ihre Zulassung zum weiteren Vorbereitungsdienst von der Militärregierung genehmigt ist. Hierüber ergeht in jedem Einzelfalle besondere Mitteilung.

Rechtspflegeranwärter erhalten für die Dauer eines ihnen von mir erteilten Beschäftigungsauftrages eine Vergütung.

Die gem. Rd.-Erl. d. RMdJ. u. d. RMdF. vom 28. 12. 1942 — RB. Bl. 1943 S. 1 — und AV. vom 15. 2. 1943 — Dt. Justiz S. 125 — s. Zt. ohne Ablegung einer Prüfung zu apl. Justizinspektoren ernannten Rechtspflegeranwärter sind, soweit im Einzelfall von der Militärregierung genehmigt, wiederum als Rechtspflegeranwärter in den weiteren Vorbereitungsdienst übernommen. Sie haben künftig die Dienstbezeichnung Rechtspflegeranwärter zu führen. Dienstbezüge werden nicht mehr bezahlt.

Das Lehrverhältnis zwischen dem Reich und den früher eingestellten Justizschülern (§ 2 Ziff. 2 f., § 6 der RPfl. AO., AV. d. RJM. v. 26. 2. 1941, Dt. Justiz 1941 S. 282) besteht nicht mehr. Justizschüler sind daher nicht mehr zu beschäftigen

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

3. Verwaltungsanordnung vom 30. Januar 1946.

Zur künftigen Ausbildung der Anwärter für den gehobenen und mittleren Justizdienst wird verfügt:

I. Ausbildungsordnung

Die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen und mittleren Justizdienst erfolgt gemäß der Bad. Personalordnung für die Beamten des mittleren Justizdienstes (§§ 1—26 der Personal- und Dienstordnung für die Beamten des mittleren Justizdienstes vom 24. 12. 1927) mit folgender Maßgabe:

1. Abschnitt I (§§ 1—21) der Personalordnung ist Ausbildungsvorschrift für die Anwärter des gehobenen Dienstes, Abschnitt II (§§ 22—26) Ausbildungsvorschrift für die Anwärter des mittleren Dienstes.
2. Die Anwärter für den gehobenen Dienst führen die Amtsbezeichnung „Rechtspflegeranwärter", die Anwärter für den mittleren Dienst die Amtsbezeichnung „Justizanwärter".
3. Der in § 12 vorgesehene Unterrichtskurs findet am Sitz des Justizministeriums statt.
4. In § 18 Abs. 1 und 4 ist jeweils nach dem Wort „gut" einzufügen: „befriedigend" oder „ausreichend".

II. Prüfungen

1. Für die Prüfung der Anwärter des gehobenen Dienstes gelten die Vorschriften der „Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für den gehobenen mittleren Justizdienst vom 24. 12. 1927" (mit Änderung JMBl. 1932, 14).
   § 21 Ziff. 4 Satz 1 ebenda erhält folgende Fassung:
   Die Prüfung ist „sehr gut" abgelegt, wenn die Gesamtnotensumme ohne Berücksichtigung des Probediktats 95 beträgt; sie ist bis zur Gesamtnotensumme von mindestens 80 als „gut", bis zur Gesamtnotensumme von 70 als „befriedigend", im übrigen als „ausreichend" abgelegt zu erklären.
   In § 22 Abs. 1 ebenda ist nach dem Wort „gut" einzufügen: „befriedigend" oder „ausreichend".
2. Die Prüfung der Anwärter des mittleren Dienstes erfolgt nach den Vorschriften der „Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für die Prüfungen für den einfachen mittleren Justizdienst" vom 24. 12. 1927 mit der Änderung JMBl. 1932, 14.
   § 22 Ziff. 4 Satz 1 ebenda erhält folgende Fassung:
   Die Prüfung ist „sehr gut" abgelegt, wenn die Gesamtnotensumme ohne Berücksichtigung der Vorarbeit und des Probediktats mindestens 100 beträgt; sie ist bis zur Gesamtnotensumme von mindestens 85 als „gut", bis zur Gesamtnotensumme von mindestens 70 als „befriedigend", im übrigen als „ausreichend" abgelegt zu erklären.
   In § 23 Abs. 1 ebenda ist nach dem Wort „gut" einzufügen: „befriedigend" oder „ausreichend".

III. Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für Rechtspflegeanwärter und Justizanwärter, die Kriegsteilnehmer gewesen sind.

Der Chef der deutschen Justizverwaltung kann die Vorbereitungszeit der Anwärter, die Kriegsteilnehmer gewesen sind, im Einzelfalle abkürzen, soweit Ausbildungsstand und Leistungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Anwärters dies zulassen, und zwar für Rechtspflegeranwärter bis auf zwei Jahre sechs Monate, für Justizanwärter bis auf ein Jahr sechs Monate. Er bestimmt im einzelnen die Art des abgekürzten Vorbereitungsdienstes.

IV. Bezüge

Die Anwärter erhalten bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei vorübergehenden Dienstleistungen im Geschäftsstellendienst erhalten sie eine Vergütung nach den bisherigen Vorschriften.

Die nächsten Prüfungen für den gehobenen und mittleren Justizdienst finden voraussichtlich im Spätherbst 1946 statt. Wegen des nächsten Unterrichtskurses für Rechtspflegeranwärter (§ 12 der Personalordnung) ergeht zu gegebener Zeit noch besondere Anordnung.

4. Verwaltungsanordnung vom 28. März 1946.

Zur künftigen Ausbildung der Gerichtsvollzieheranwärter wird verfügt:

I.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung ist befreit, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat.

II.

Der Gerichtsvollzieherprüfung hat ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr vorauszugehen.

Von dem Vorbereitungsdienst sollen zugebracht werden:

2 Monate (mit der Einführung in die Formen des Geschäftsgangs) auf der Kanzlei eines Amtsgerichts,

1 Monat auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder Landgerichts,

9 Monate bei einem Gerichtsvollzieher.

III.

Die Gerichtsvollzieherprüfung wird in Freiburg durch einen vom Badischen Justizministerium bestellten Prüfungsausschuß vorgenommen, der aus einem Richter, einem Beamten des gehobenen Justizdienstes und einem erfahrenen Gerichtsvollzieher besteht.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie ist darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung besitzt.

IV.

Für die Einberufung zum Vorbereitungsdienst und Ausbildung der Gerichtsvollzieher gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1—19 der Bad. Ausführungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 1. Januar 1925.

IV. Sonstiges

1. Gnadenrecht

Rechtsanordnung über die Neuregelung des Gnadenrechts in der französischen Besatzungszone Deutschlands vom 19. Juli 1946*

§ 1

(1) Das Gnadenrecht umfaßt die Befugnis, rechtskräftig erkannte Strafen einschließlich Nebenstrafen, Einziehungen und sonstiger Nebenfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder auszusetzen.

(2) Die Niederschlagung eines Strafverfahrens vor rechtskräftiger Entscheidung ist unzulässig.

§ 2

(1) Das Gnadenrecht steht der Regierung des deutschen Gebietes (Landes) zu, in dessen Bereich die Strafe verhängt worden ist.

(2) Strafen, die vom Volksgerichtshof, dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug, einem Wehrmachtsgericht, einem SS- und Polizeigericht oder von einer Behörde verhängt worden sind, an deren Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, unterliegen dem Gnadenrecht der Regierung des Gebietes (Landes), in dem nach dem 8. Mai 1945 die erste Vollstreckungshandlung gegen den Verurteilten stattgefunden hat oder stattfinden soll. Wenn eine Vollstreckung der Strafe oder ihrer Nebenfolgen seit dem 8. Mai 1945 nicht stattgefunden hat und auch in Zukunft nicht mehr in Betracht kommt, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die Ausübung des Gnadenrechts nach dem Wohnsitz, den der Verurteilte zur Zeit des Inkrafttretens der Rechtsanordnung besitzt, oder, bei späterer Einwanderung in das unter deutscher Verwaltung stehende Reichsgebiet, erstmalig begründet.

(3) Die Zuständigkeit in Gnadensachen der Sondergerichte richtet sich nach der Vorschrift des Absatzes 1. Die Regierung des Gebietes (Landes), in dem der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz gehabt hat, ist jedoch dann zur Ausübung des Gnadenrechts berufen, wenn die Verurteilung nur deshalb durch ein außerhalb der jetzigen Gebiets- (Landes-) Grenzen gelegenes Sondergericht erfolgt ist, weil das damals örtlich zuständige Sondergericht seinen Sitz außerhalb dieser Grenzen hatte.

(4) Für Gesamtstrafen steht das Gnadenrecht der Regierung des Gebietes (Landes), zu, die nach den vorstehenden Absätzen für die in die

* Rechtsanordnungen gleichen Wortlauts ergehen gleichzeitig in den übrigen Ländern der französisch besetzten Zone Deutschlands.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesamtstrafe aufgenommene schwerste Einzelstrafe zuständig wäre, bei gleich schweren Einzelstrafen der Regierung, die nach Absatz 1 zuständig wäre und, falls dies mehrere sind, derjenigen, die als erste mit der Gnadensache befaßt wurde.

§ 3

(1) Der Gebiets- (Landes-) Regierung ist die Entschließung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Todesstrafen und lebenslangen Zuchthausstrafen, die Aufhebung eines auf Dienstenthebung lautenden Dienststrafurteils und die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung vorbehalten. Darüber hinaus kann sich die Gebiets- (Landes-) Regierung allgemein oder in Einzelfällen die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten.

(2) Ein Todesurteil darf gemäß Artikel VII Ziffer 13 des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung für Deutschland nur mit Zustimmung der Militärregierung vollstreckt werden. § 453 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Im übrigen wird die Ausübung des Gnadenrechts hinsichtlich aller Strafen, Nebenstrafen, Einziehungen und sonstigen Nebenfolgen auf den Leiter der Gebiets- (Landes-) Justizverwaltung übertragen.

(2) Er kann das Recht, bedingte Strafaussetzung, Strafausstand und Ratenzahlungen zu gewähren sowie Kosten nachzulassen oder zu stunden, auch auf untergeordnete Stellen weiter übertragen und das Verfahren in Gnadensachen für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungswege regeln.

§ 5

Diese Rechtsanordnung tritt mit Ablauf einer Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet — in Kraft.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums

— französisches Besatzungsgebiet —

Dr. Zürcher

2. Öffentliche Bekanntmachungen

Rechtsanordnung über öffentliche Bekanntmachungen vom 23. Juli 1946

Mit Zustimmung der Militärregierung wird angeordnet:

§ 1

Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen (Satzungen, Anleihebedingungen u. a.) vorgesehen ist, daß Veröffentlichungen im Reichsanzeiger, in einem anderen Blatt oder in mehreren Blättern zu erfolgen haben, tritt an Stelle dieser Veröffentlichungen im Bereich der französisch besetzten Zone Badens die Bekanntmachung im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet —.

§ 2

Die Rechtsanordnung tritt am 1. August 1946 in Kraft.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums

— französisches Besatzungsgebiet —

Dr. Zürcher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BAD. GEB. VERS. ARCH.
Eing. 12. AUG. 1948

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg